

Vertrag über die Erstellung bzw. Anpassung von Software – EVB-IT Erstellungsvertrag –

Inhalt

1	Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages	3
1.1	Vertragsgegenstand	3
1.2	Vergütung	4
1.3	Vertragsbestandteile	4
1.4	Grundsätze der Leistungserbringung	5
2	Übersicht über die vereinbarten Leistungen	6
2.1	Leistungen bis zur Abnahme (Phase 1)	6
2.2	Leistungen nach der Abnahme (Phase 2)	6
3	Systemumgebung* beim Auftraggeber und Beistellungen des Auftraggebers	6
4	Leistungen des Auftragnehmers	6
4.1	Überlassung von Standardsoftware* auf Dauer (Verkauf)	6
4.2	Anpassung von Software* auf Quellcodeebene	7
4.3	Customizing* von Software*	7
4.4	Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer	7
4.5	Schulungen	8
4.6	Dokumentation	8
4.7	Software Bill of Materials (SBOM)*	8
4.8	Sonstige Leistungen	8
5	Pflege	8
5.1	Pflegeleistungen	9
5.2	Beginn / Dauer der Pflege, Verlängerung	9
5.3	Kündigung der Pflegeleistungen	9
6	Weitere Leistungen nach der Abnahme der Werkleistungen	9
6.1	Weiterentwicklung und Anpassung	9
6.2	Sonstige Leistungen	9
7	Zusätzliche Regelungen für Open Source Software*	9
8	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand	10
9	Termin- und Leistungsplan	10
10	– frei –	10
11	Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten*	10
12	Weitere Pflichten des Auftragnehmers	11
12.1	Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)	11
12.2	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers	11
12.3	Kopier- oder Nutzungssperre*	11
12.4	Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*	11
13	Mitwirkung des Auftraggebers	11
14	Abnahme, Funktionsprüfung	11
15	Mängelhaftung (Gewährleistung)	11
16	Haftung	11
16.1	Abweichende Haftungsregelungen	11
16.2	Haftplichtversicherung	12

17	Vertragsstrafen bei Verzug	12
18	Weitere Vereinbarungen.....	12
18.1	Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes*	12
18.2	Datenschutz	12
18.3	Vertraulichkeit, nachvertragliche Geheimhaltung	13
18.4	Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte, Abtretung.....	13
18.5	Mitwirkung bei Beendigung	14
18.6	Vertragssprache	14
18.7	Weitere und Sonstige Vereinbarungen, Änderungen und Ergänzungen	14

Vertrag über die Erstellung bzw. Anpassung von Software

Bibliotheks-Website (Frontend) für den Verbund der Öffentlichen Bibliotheken Berlins (VÖBB)
mit Content Management System und Discovery System
auf Basis von VuFind mit Bestell- und Kontofunktionen

zwischen

Zentral- und Landesbibliothek Berlin (ZLB),
Stiftung des öffentlichen Rechts,
Breite Straße 30-36,
10178 Berlin
Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: ZLB-2025-0023

„Auftraggeber“

und

[Name/Bezeichnung, Vertretung und Sitz
des erfolgreichen Bieters im Vergabeverfahren ZLB-2025-0023]

„Auftragnehmer“

Auf der Grundlage einer Vorinformation im EU-Amtsblatt vom 17.12.2025 (ABl. EU S 234/2025 839105-2025) hat der Auftraggeber das EU-weite Vergabeverfahren ZLB-2025-0023 im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit Aufruf zum Wettbewerb durch Vorinformation gemäß § 119 Abs. 5 GWB und §§ 14 Abs. 3, 17, 38 Abs. 4 und 5 VgV durchgeführt. Im Zuge dieses Vergabeverfahrens hat der Auftragnehmer gemäß einer Aufforderung zur Interessensbestätigung vom 06.03.2026 am [Datum] einen Teilnahmeantrag zum Nachweis seiner Eignung eingereicht, gemäß der Aufforderung zur Abgabe eines Erstangebotes vom 01.06.2026 am [Datum] ein Erstangebot zum Zwecke der Verhandlung vorgelegt, vom 09.07 bis 20.08.2026 Verhandlungen mit dem Auftraggeber geführt und gemäß einer Aufforderung zur Abgabe eines finalen und verbindlichen Angebotes vom 09.09.2026 am [Datum] ein endgültiges Angebot unterbreitet.

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haben im Zuge des Vergabeverfahrens über diesen Vertrag und alle Vertragsbestandteile, insbesondere über die Leistung und das Angebot, verhandelt. Der Auftragnehmer war dazu aufgefordert, Verhandlungsvorschläge zu allen Bestandteilen der Vergabeunterlagen zu machen und darüber mit dem Auftraggeber zu verhandeln. Aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungen hat sich das endgültige Angebot des Auftragnehmers auf der Grundlage der für das Vergabeverfahren bekannt gemachten Zuschlagskriterien als das wirtschaftlichste Angebot erwiesen.

Auf das endgültige Angebot erteilte der Auftraggeber deshalb mit Auftragsschreiben vom [Datum] den Zuschlag. Mit der Erteilung des Zuschlags auf das endgültige Angebot des Auftragnehmers wurde dieser Vertrag geschlossen. In Vollziehung dieses Vertragsschlusses vereinbaren die Vertragsparteien:

1 Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des EVB-IT Erstellungsvertrages ist die Erstellung bzw. Anpassung von Software* auf der Grundlage eines Werkvertrages sowie deren Pflege nach Abnahme und deren Weiterentwicklung bzw. Anpassung nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung (Anlage D01) und deren Anlagen (Anlagen D02).

Bei dem konkreten Vertragsgegenstand handelt es sich um die Entwicklung und Implementierung einer neuen Bibliotheks-Website für den Auftraggeber (im Folgenden auch „Frontend“ genannt) mit einem eigenständigen Content Management System (CMS) und einer eigenständigen zentralen Suchoberfläche (Discovery System) auf der Basis von Open-Source-Software. Das Discovery System muss auf der Open-Source-Software VuFind basieren.

Ziel und vom Auftragnehmer geschuldeter Erfolg ist die umfassende Neuentwicklung des Discovery-Systems und der Website des Auftraggebers. Das neue Frontend soll die bisherige, in das Bibliotheksmanagementsystem aDIS integrierte Website und Suchoberfläche ersetzen. Dabei soll es den Informations- und Funktionsumfang der bisherigen Frontend-Systeme des Auftraggebers weiterhin bieten (siehe die Mindestanforderungen in Abschnitt E der Leistungsbeschreibung, Anlage D01). Da die Backend-Komponenten des aDIS/BMS weiterverwendet werden, soll das neue Frontend über Schnittstellen in das

aDIS/BMS integriert werden. Die Neuentwicklung des Frontends zielt darauf ab, die Frontend-Systeme zukünftig eigenständig und unabhängig vom aDIS/BMS weiterzuentwickeln. Der Auftraggeber verfolgt damit das Ziel, zukünftige Innovationsvorhaben flexibler und schneller umzusetzen und den Nutzer*innen zur Verfügung zu stellen als bisher.

1.2 Vergütung

Die Einzelheiten der Vergütung des Auftragnehmers ergeben sich aus dem Preisblatt zum endgültigen Angebot (Anlage F02) des Auftragnehmers im Vergabeverfahren. Für alle Vergütungsbestandteile nach diesem Vertrag gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.

Für die vom Auftragnehmer in der Phase 1 erbrachten Leistungen (Abschnitt E der Leistungsbeschreibung, Anlage D01) zahlt der Auftraggeber an den Auftragnehmer Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % der für die Arbeitspakete 1 bis 10 jeweils vereinbarten Vergütung. Der Auftragnehmer hat den Aufwand (Stundenumfang) und die Kosten der Leistungserbringung für jedes Arbeitspaket in die hierfür im Preisblatt (Anlage F02) ausgewiesenen Preise einkalkuliert und den für jedes Arbeitspaket jeweils vorgesehenen Positionen zugeordnet. Die Abschlagszahlung erfolgt für jedes Arbeitspaket gesondert nach erfolgreicher Prüfung und technischer Freigabe durch den Auftraggeber (Ziffer D.7.3 der Leistungsbeschreibung, Anlage D01) sowie gegen prüffähige Rechnungsstellung.

Die verbleibenden 10 % der für die Arbeitspakete 1 bis 10 vereinbarten Vergütung und die vereinbarte Vergütung für das Arbeitspaket 11 (Schlusszahlung für die Phase 1) werden nach Fertigstellung aller vertraglich in Phase 1 geschuldeten Leistungen des Auftragnehmers und deren erklärter Abnahme durch den Auftraggeber (Abschnitt E.11 der Leistungsbeschreibung, Anlage D01) sowie Zugang einer prüffähigen Schlussrechnung fällig. § 641 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

Im Übrigen zahlt der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung nach vertragsgemäß erbrachter Leistung des Auftragnehmers gegen prüffähige Rechnungsstellung. Die monatliche Pauschalvergütung für Betrieb, Systempflege und Betreuung kann der Auftragnehmer quartalsweise im Voraus verlangen; die Verpflichtung des Auftragnehmers zur prüffähigen Rechnungsstellung bleibt davon unberührt.

Vergütungszahlungen durch den Auftraggeber erfolgen abweichend von Ziffer 3 Absatz 4 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (Anlage E03) binnen 30 Kalendertagen ohne Skontoabzug.

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Mit den vereinbarten Preisen sind alle nach diesem Vertrag vereinbarten Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers einschließlich solcher Nebenleistungen, die für eine vollständige und mangelfreie Leistungserbringung erforderlich sind, abgegolten. Mit den vereinbarten Preisen sind auch sämtliche Nebenkosten einschließlich Reise- und Materialkosten (z.B. Lohn- und Lohnnebenkosten, übertarifliche Zulagen, Zeit- und Erschwerniszuschläge, Verpackungs- und Transportkosten, Rollgeld, Fracht, Spesen, Betriebsmittel, Versicherungen, Abgaben, Gebühren, Nutzungs- und Lizenzgebühren usw.) einschließlich der Kosten für vom Auftragnehmer in die Leistungserbringung eingebundene Dritte (z.B. Unterauftragnehmer) abgegolten.

Etwaige Unklarheiten, Lücken, Widersprüche oder Fehler in den Vertragsbestandteilen, die vom Auftragnehmer vor der Abgabe seines endgültigen Angebotes erkannt wurden oder für ihn erkennbar waren, können, soweit deshalb eine Anpassung der Leistung des Auftragnehmers erforderlich wird, keinen Anspruch des Auftragnehmers auf Mehrvergütung oder Mehrkosten begründen, wenn der Auftragnehmer sie dem Auftraggeber nicht vor der Abgabe des finalen Angebotes im Vergabeverfahren mitgeteilt hat, es sei denn, der Auftragnehmer hat die unterlassene Mitteilung nicht zu vertreten. § 313 BGB bleibt unberührt.

Leistungen des Auftragnehmers, die der Mangelgewährleistung unterfallen und der Mangelbeseitigung dienen, werden nicht vergütet.

Die vereinbarten Preise unterliegen der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO PR 30/53) vom 21. November 1953 (BAnz Nr. 244 vom 18.12.1953) in der bei Ablauf der Angebotsfrist zur Einreichung der finalen Angebote im Vergabeverfahren geltenden Fassung. Dies gilt auch für mittelbare Leistungen, z.B. Unteraufträge (§ 2 Abs. 4 VO PR 30/53).

1.3 Vertragsbestandteile

Es gilt das Zuschlagsschreiben des Auftraggebers auf das endgültige Angebot des Auftragnehmers im Vergabeverfahren, gegebenenfalls einschließlich schriftlicher Vereinbarungen zwischen den Parteien im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zuschlagserteilung. Im Übrigen gelten die folgenden Vertragsbestandteile in der Rangfolge gemäß Ziffer 1 Abs. 4 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (Anlage E03)

Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/ Version
D01	Leistungsbeschreibung	alle Anlagen jeweils in der bei Ablauf der Frist zur Einreichung der finalen Angebote im Vergabeverfahren geltenden Fassung.
D02-01 bis D02-13	Anlagen zur Leistungsbeschreibung	
E01 und E02	dieser Vertragstext samt den Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Erstellung bzw. Anpassung von Software* (EVB-IT Erstellungs-AGB)	
E03 und E04	Zusätzliche und Besondere Vertragsbedingungen samt der Tarifbroschüre Elektro- und Informationstechnisches Handwerk	
E05	Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)	
F02	Angebotsanschreiben samt den darin genannten Anlagen, insbesondere das Umsetzungskonzept des Auftragnehmers	

1.4 Grundsätze der Leistungserbringung

Die Leistungen des Auftragnehmers nach diesem Vertrag bilden eine funktionelle, wirtschaftliche und rechtliche Einheit. Es handelt sich um eine vom Auftragnehmer zu konzipierende, zu entwickelnde und zu implementierende Gesamtlösung, die sich durch hohe Benutzer*innenfreundlichkeit (Usability), Flexibilität und Zukunftsfähigkeit auszeichnet.

Der Auftragnehmer erbringt hierzu sämtliche Leistungen, einschließlich Nebenleistungen, die für eine vollständige Leistung und deren bestimmungsgemäße Nutzung erforderlich sind und sich aus den Festlegungen in der Leistungsbeschreibung (Anlage D01) für einen fach- und sachkundigen Leistungserbringer konsequent ergeben, auch wenn sie in der Leistungsbeschreibung (Anlage D01) nicht ausdrücklich aufgeführt sind. Dies gilt nicht für Leistungserschwernisse, die nicht aus der Sphäre des Auftragnehmers stammen und für einen fach- und sachkundigen Leistungserbringer auch bei Anwendung der gebotenen Fachkunde und Sorgfalt nicht vorhersehbar sind; für diese Fälle trifft den Auftragnehmer die Pflicht zur Vorsorge, Verhinderung und Beratung. Vorsorge in diesem Sinne bedeutet, dass der Auftragnehmer seine Leistungserbringung planvoll und beständig überwacht, um negative Auswirkungen und drohende Gefahren möglichst frühzeitig zu erkennen und zu identifizieren. Verhinderung in diesem Sinne bedeutet, dass der Auftragnehmer die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen trifft, um drohende Gefahren abzuwenden und negative Auswirkungen einzudämmen bzw., soweit möglich, zu beseitigen. Beratung in diesem Sinne bedeutet, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich sowie sach- und fachkundig über negative Auswirkungen bzw. drohende Gefahren, die hiergegen von ihm ergriffenen Vorkehrungen und die darüber hinaus notwendigen oder angezeigten Maßnahmen informiert.

Soweit das endgültige Angebot des Auftragnehmers im Vergabeverfahren Konzepte (insbesondere ein Ausführungskonzept) im Hinblick auf die von ihm angebotene Leistung enthält, gelten diese Konzepte als ergänzende Bestimmung über die Beschaffenheit der Leistung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in den Konzepten angebotenen Maßnahmen (z.B. zur Planung, Organisation, Implementierung, Ausführung und Absicherung der Leistung), Qualitäten, Standards und Ziele im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und zwar auch dann, wenn sie nicht die Leistungserbringung selbst betreffen, sondern ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung (z.B. soziale oder umweltbezogene Aspekte). Darauf, ob die Konzeptangaben in die Angebotswertung eingeflossen sind, kommt es nicht an.

Soweit nach diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung (Anlage D01) samt ihren Anlagen (s.o. Nummer 1.3) keine höheren Anforderungen aufgestellt sind, erbringt der Auftragnehmer seine Leistungen mindestens gemäß dem jeweils bei der Leistungserbringung aktuellen Stand der Technik unter Einhaltung aller einschlägigen und allgemein anerkannten fachlichen Normen sowie aller verbindlichen Standards, insbesondere der verbindlichen Beschlüsse des deutschen IT-Planungsrates. Beratungs- und Entwicklungsleistungen erbringt der Auftragnehmer mindestens gemäß dem jeweils bei der Leistungserbringung aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik.

Die Gewährleistung eines hohen IT- und Cybersicherheitsstandards ist eine wesentliche Vertragspflicht des Auftragnehmers.

In Bezug auf die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen wendet der Auftragnehmer in seinem Unternehmen ein geeignetes, systematisches und effektives Managementsystem zur Qualitätssicherung (Produkt- und Prozessqualität) sowie zur Sicherung, Steuerung und Überwachung seiner Lieferketten an. Ein gleichbleibend hoher Qualitätsstandard seiner Leistung ist vom Auftragnehmer durch regelmäßige Audits/Qualitätskontrollen sicherzustellen, deren Kriterien und Ergebnisse der Auftraggeber zur Einsicht verlangen kann.

Bei der Leistungserbringung soll der Auftragnehmer wirtschaftlich angemessene Maßnahmen zum Umweltschutz, insbesondere zur Energieeffizienz und Nachhaltigkeit, ergreifen und hinsichtlich ihres Erfolgs überwachen.

Die Parteien vereinbaren eine enge und kooperative Zusammenarbeit auf technischer, organisatorischer und vertraglicher Ebene unter besonderer Berücksichtigung der Ziele dieses Vertrages und ihrer jeweils gegenseitigen Belange. Sie informieren sich vorausschauend, frühzeitig und umfassend über alle für ihre jeweils gegenseitigen Interessen relevanten Fragen.

Im Übrigen führt der Auftragnehmer die vertraglichen Leistungen eigenverantwortlich nach den jeweils geltenden, einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und Normen aus und stellt sicher, dass er über die erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie Zustimmungen und Rechte Dritter verfügt, die er benötigt, um seine Leistungen zu erbringen.

2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen

2.1 Leistungen bis zur Abnahme (Phase 1)

- ☐ Anpassung von Software*, die durch den Auftragnehmer überlassen wird, auf Quellcodeebene
- ☐ Customizing* von Software*, die durch den Auftragnehmer überlassen wird,
- ☒ Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer
- ☒ Schulungen
- ☒ Sonstige Leistungen: Projektmanagement-, Beratungs- und Serviceleistungen im Zusammenhang mit der Projektrealisierung, insbesondere zur Implementierung, Testung und zum Rollout der Webseite nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung (Anlage D01);

2.2 Leistungen nach der Abnahme (Phase 2)

- ☒ Pflege (Störungsbeseitigung, Lieferung neuer Programmstände*, Systemservice, Support)
- ☒ (optional) Weiterentwicklung und Anpassung der Software*
- ☒ Sonstige Leistungen siehe Abschnitt F. der Leistungsbeschreibung (Anlage D01)

3 Systemumgebung* beim Auftraggeber und Beistellungen des Auftraggebers

Die Systemumgebung* beim Auftraggeber ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage D01) und deren Anlagen (s.o. Nummer 1.3).

4 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer entwickelt, implementiert und überlässt dem Auftraggeber auf Dauer eine neue Bibliotheks-Website für den Auftraggeber mit einem eigenständigen Content Management System (CMS) und einer eigenständigen zentralen Suchoberfläche (Discovery System) auf der Basis von Open-Source-Software. Das Discovery System basiert auf der Open-Source-Software VuFind. Es gelten vorrangig die Festlegungen in der Leistungsbeschreibung, insbesondere Abschnitt D und E (Anlage D01).

4.1 Überlassung von Standardsoftware* auf Dauer (Verkauf)

Der Auftragnehmer verschafft dem Auftraggeber keine Standardsoftware* im Wege der Überlassung auf Dauer (Verkauf). Der Auftragnehmer setzt bei der Erstellung der nach Nummer 4.4 dieses Vertrags geschuldeten Individualsoftware* bestehende Open-Source-Software ein, insbesondere VuFind (Discovery-System) und WordPress (Content-Management-System).

Sofern nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung (Anlage D01, Abschnitt D.4) ausnahmsweise proprietäre Software eingesetzt werden soll, legen die Parteien zu dem konkret betroffenen Anwendungsfall unter jeweils konkreter Bezeichnung der betroffenen Funktion/Komponente die näheren Einzelheiten der Beschaffung und Lizenzierung sowie des Einsatzes und Betriebs einschließlich Pflege der Software zuvor in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung fest. Dem Auftragnehmer obliegt der Nachweis, dass der

Einsatz der proprietären Software zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig ist. Die Verpflichtungen des Auftragnehmers nach diesem Vertrag bleiben unberührt, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird.

4.1.1 Abweichende Lizenzbedingungen

Für die Nutzung der bestehenden Open-Source-Software gelten ausschließlich und unmittelbar die jeweiligen Lizenzbedingungen der Rechtsinhaber (entsprechend Ziffer 2.1.1.2 EVB-IT Erstellungs-AGB, Anlage E02); einer gesonderten Rechteeinräumung durch den Auftragnehmer bedarf es insoweit nicht.

4.1.2 Bereitstellung und Installation* der Standardsoftware*

Entfällt.

4.2 Anpassung von Software* auf Quellcodeebene

Es ist grundsätzlich keine Anpassung von Software* auf Quellcodeebene vorgesehen. Erweiterungen und Anpassungen von (Open-Source-)Software erfolgen grundsätzlich über das softwareeigene Plugin-, Modul- oder Theme-System als Individualsoftware gemäß Nummer 4.4.

Soweit für eine vollständige Leistung des Auftragnehmers und deren bestimmungsgemäße Nutzung nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung eine Anpassung von Software* auf Quellcodeebene erforderlich ist, ist sie Bestandteil der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistung und mit den dafür vereinbarten Pauschalpreisen* abgegolten. Ziffer 2.2.1 Sätze 3 und 4 EVB-IT Erstellungs-AGB (Anlage E02) gelten in diesem Fall entsprechend; die in Nummer 4.4.2.1 vereinbarte Lizenzierung gilt für den nach Ziffer 2.2.1 Satz 3 EVB-IT Erstellungs-AGB zu übergebenden Quellcode* entsprechend.

4.3 Customizing* von Software*

Entfällt. Sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringenden Konfigurations- und Parametrisierungsleistungen sind Nebenleistungen der Erstellung von Individualsoftware* gemäß Nummer 4.4 dieses Vertrags und mit den dafür vereinbarten Pauschalpreisen* abgegolten.

4.4 Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer

4.4.1 Leistungsumfang

Der Auftragnehmer erstellt die nach der Leistungsbeschreibung (Anlage D01), ergänzt durch das Angebot des Auftragnehmers (Anlage F02), geschuldete Individualsoftware*, insbesondere:

Nr.	Bezeichnung der Individualsoftware*	Vergütungsanteil
1	Schnittstellen-Adapter aDIS/BMS (NCIP/DAIA/PAIA, proprietäre Schnittstellen), insbesondere gemäß Ziffer D.5.1 und Abschnitte E.3/E.6 Anlage D01	Der Vergütungsanteil ist den jeweils zutreffenden Positionen im Preisblatt (Anlage F02) zugeordnet und einkalkuliert
2	ePayment-Schnittstellenintegration insbesondere gemäß Ziffer D.5.1 und Abschnitt E.6 Anlage D01	
3	OpenID-Connect-SSO-Integration (Frontend) insbesondere gemäß Abschnitte D.6 und E.3/E.6 Anlage D01	
4	WordPress-Theme (Corporate Design) insbesondere gemäß Abschnitte D.3 und E.2/E.5 Anlage D01	
5	WordPress-Plugins/Erweiterungen (Standortkarte, Suchfunktion Bibliotheksstandorte, Mehrsprachigkeit, redaktionelle Inhaltsverwaltung) insbesondere gemäß Abschnitte E.5/E.8 Anlage D01	
6	VuFind-Module/-Erweiterungen (Discovery-Funktionen, ggf. Kontofunktionen-Frontend, soweit sie in VuFind realisiert werden) insbesondere gemäß Abschnitte E.4/E.7 Anlage D01	
7	Datenanreicherungs-/ETL-Pipeline insbesondere gemäß Ziffer D.5.1 und der Abschnitte E.4/E.7 Anlage D01	
8	Administrations-/Rechte-Modul, Web-Analytics-Integration insbesondere gemäß Abschnitt E.8 Anlage D01	

Die Individualsoftware* enthält nur die im Angebot des Auftragnehmers (Anlage F02) nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung (Anlage D01) dargestellten vorbestehenden Teile*. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Änderungen im Zusammenhang mit den verwendeten vorbestehenden Teilen* im Laufe

der Erstellung rechtzeitig vorher schriftlich informieren. Sollte der Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung zusätzliche oder andere vorbestehende Teile* in die Individualsoftware* einsetzen, so bestehen für diese vorbestehenden Teile* die Rechte gemäß Ziffer 2.1.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB, jedoch werden keinesfalls ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt. Die ggf. für eine Verbreitung und Unterlizenzierung sämtlicher vorbestehenden Teile* zu zahlende Vergütung erhöht sich hierdurch nicht. Setzt der Auftragnehmer hingegen keine oder nur solche vorbestehenden Teile* ein, die Open Source Software* sind, entfällt die Vergütung. Bei Verwendung vorbestehender Teile* durch den Auftragnehmer, die keine Open Source Software sind,* ist die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* mit der Vergütung für die Individualsoftware* abgegolten.

4.4.2 Abweichende Nutzungsrechte an der Individualsoftware*

4.4.2.1 Open Source Software*

Gemäß Ziffer 2.1.2.1 Absatz 1 EVB-IT Erstellungs-AGB ist die Individualsoftware* inklusive aller vorbestehenden Teile als Open Source Software* zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung der Individualsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter der/den folgenden Lizenz(en) zur Verfügung gestellt werden, die den Anforderungen an Open Source Software* entspricht: GNU General Public License, Version 3 oder jede spätere Version (GPLv3-or-later); alternativ eine hiermit kompatible Lizenz gemäß der von der Free Software Foundation geführten Lizenzliste. Die Regelungen gemäß Ziffer 2.3 EVB-IT Erstellungs-AGB bleiben von gegebenenfalls vereinbarten abweichenden Nutzungsrechten unberührt.

4.4.2.2 Keine Bereitstellung als Open Source Software*

Entfällt -

4.4.3 Bereitstellung und Installation* der Individualsoftware*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Individualsoftware* gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage D01) zur Verfügung.

4.5 Schulungen

Der Auftragnehmer erbringt Schulungen in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage D01). Das Sacheigentum an den übergebenen Schulungsunterlagen geht auf den AG über; das geistige Eigentum verbleibt beim AN. Ziffer 2.1.1 der EVB-IT Erstellungs-AGB gilt entsprechend.

4.6 Dokumentation

Die Anforderungen an die Dokumentation ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage D01). Das geistige Eigentum an der Dokumentation verbleibt beim AN; im Übrigen gilt Ziffer 5.6 der EVB-IT Erstellungs-AGB.

4.7 Software Bill of Materials (SBOM)*

Der Auftragnehmer erstellt für die im Rahmen der Werkleistung (Phase 1) gelieferte und angepasste Software* eine vollständige Software Bill of Materials (SBOM*) gemäß BSI TR-03183-2 und übergibt diese dem Auftraggeber spätestens mit der Bereitstellung zur Abnahme (Abschnitt E.11 der Leistungsbeschreibung, Anlage D01). Die SBOM* ist im weiteren Verlauf gemäß Nummer 7 fortzuschreiben.

4.8 Sonstige Leistungen

Der Umfang der sonstigen Leistungen, Projektmanagement-, Beratungs- und Serviceleistungen im Zusammenhang mit der Projektrealisierung, insbesondere zur Implementierung, Testung und zum Rollout der Webseite ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage D01). Dabei ist vom Auftragnehmer (mindestens) das in der Leistungsbeschreibung geforderte Personal (Fachkräfte) einzusetzen.

5 Pflege

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen der Pflege zur Störungsbeseitigung und/oder zur Lieferung neuer Programmstände* nach folgenden Regelungen:

5.1 Pflegeleistungen

5.1.1 Störungsbeseitigung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Störungen gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage D01) und Ziffer 4.1 EVB-IT Erstellungs-AGB zu beseitigen.

Regelungen zu Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten*, Hotline und Teleservice* im Rahmen der Störungsbeseitigung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage D01) und deren Anlagen (s.o. Nummer 1.3) sowie aus dem endgültigen Angebot (Anlage F02) des Auftragnehmers im Vergabeverfahren.

Der Auftragnehmer erbringt, soweit möglich, die vereinbarte Störungsbeseitigung mittels Teleservice*.

5.1.2 Überlassung von verfügbaren Programmständen*

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages dem Auftraggeber alle verfügbaren Programmstände* für die Software* unverzüglich zu überlassen, sobald sie am Markt verfügbar sind. Zusätzlich gilt Nummer 7 dieses Vertrags.

Die Störungsbeseitigung beinhaltet die Verpflichtung des AN, einen verfügbaren und die Störung beseitigenden Programmstand* bereitzustellen. Ist ein die Störung beseitigender Programmstand* nicht verfügbar, hat der AN eine Umgehungslösung zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer nimmt die Installation* der Programmstände*, soweit möglich, mittels Teleservice* vor.

5.2 Beginn / Dauer der Pflege, Verlängerung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarte Pflege beginnend mit dem Tag nach der Abnahme der Software* (Phase 1) für die Dauer/Laufzeit des Vertrages zu erbringen. Der Auftraggeber kann die Pflege- und Betreuungsleistungen des Auftragnehmers durch einseitigen Abruf dreimal um jeweils 12 Monate verlängern (optionale Verlängerung). Die Verlängerung erfolgt durch einseitige verbindliche Erklärung des Auftraggebers mindestens in Textform (§ 126b BGB), die vom Auftragnehmer zu Beweis Zwecken zu bestätigen ist. Die Erklärung muss dem Auftragnehmer mit einer Frist von einem Monat vor dem jeweiligen Ende der Laufzeit der Vereinbarung zugehen. Der Auftragnehmer kann auf diese Frist verzichten; über diesen Verzicht hat er sich unverzüglich nach Zugang einer verspäteten Verlängerungserklärung zu erklären.

5.3 Kündigung der Pflegeleistungen

Eine ordentliche Kündigung der Pflegeleistungen ist nicht vorgesehen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.

6 Weitere Leistungen nach der Abnahme der Werkleistungen

6.1 Weiterentwicklung und Anpassung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Werkleistung während der Laufzeit des Vertrages auf Abruf durch den Auftraggeber nach dessen Vorgaben und Erfordernissen weiterzuentwickeln, zu optimieren und an die sich ändernden Bedürfnisse des Auftraggebers anzupassen. Ergänzend gilt Ziffer 16 EVB-IT Erstellungs-AGB für Änderungsverlangen (Change Requests) des Auftraggebers. Soweit in der Leistungsbeschreibung (Anlage D01) nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Beauftragung entsprechend den Konditionen dieses Vertrages und der einbezogenen EVB-IT Erstellungs-AGB.

Leistungsabrufe durch den Auftraggeber können bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages erfolgen. Die gegebenenfalls verlängerte Laufzeit bestimmt sich nach Nummer 5.2. Vom Auftraggeber abgerufene Leistungen sind ungeachtet eines zwischenzeitlichen Ablaufs der Vertragslaufzeit vom Auftragnehmer zu erbringen bzw. fertigzustellen.

6.2 Sonstige Leistungen

Der Umfang der sonstigen Leistungen nach der Abnahme der Werkleistungen (Phase 1) ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage D01) und deren Anlagen (s.o. Nummer 1.3).

7 Zusätzliche Regelungen für Open Source Software*

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, hinsichtlich der pflegegegenständlichen Software* eine Lizenzbestandsaufnahme durchzuführen, deren Ergebnis eine vollständige Software Bill of Materials (SBOM*) ist. Die Lizenzbestandsaufnahme ist unverzüglich nach Vertragsschluss durchzuführen. Die SBOM* ist gemäß Ziffer 5.7 der EVB-IT Erstellungs-AGB zu pflegen.

Neue Programmstände* von Standardsoftware* bzw. Softwarekomponenten müssen stets Open Source Software* sein, soweit die Parteien nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.

Für die zur Erfüllung dieses Vertrags eingesetzte Open-Source-Software (OSS) beobachtet der Auftragnehmer während der Laufzeit dieses Vertrags aktiv die Upstream-Projekte, Repositorys, Release-Kanäle und Sicherheitsmeldestellen. Der Auftragnehmer setzt den Auftraggeber über das Erscheinen neuer Programmstände* in Kenntnis und berät ihn dazu, wann ein neuer Programmstand* übernommen werden sollte. Als neue OSS-Programmstände* gelten vom maßgeblichen Upstream-Projekt oder einer Community- oder Distributionsstelle veröffentlichte Patches*, Updates* oder Upgrades* bzw. Releases/Versionen*. Der Auftragnehmer prüft verfügbare OSS-Programmstände* unverzüglich auf ihre Relevanz für die vereinbarte Anwendung sowie auf bekannte Sicherheitsrisiken, Kompatibilität mit der Systemumgebung, Auswirkungen auf Schnittstellen, Abhängigkeiten, Customizing und bestehende Funktionen sowie darauf, ob sich die Lizenzbedingungen gegenüber der vorherigen Fassung geändert haben. Er dokumentiert das Ergebnis der Prüfung und legt dem Auftraggeber unverzüglich die maßgeblichen Release-, Sicherheits- und Lizenzinformationen vor.

Werden während der Vertragslaufzeit neue Programmstände* der eingesetzten Open-Source-Software* überlassen, gelten hierfür grundsätzlich die zum Zeitpunkt der Überlassung jeweils aktuellen Lizenzbedingungen der Rechtsinhaber. Enthalten diese gegenüber der Lizenz der vorherigen Fassung zusätzliche Einschränkungen, Auflagen oder Bedingungen, gilt Ziffer 4.2.2 EVB-IT Erstellungs-AGB entsprechend mit der Maßgabe, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unterrichtet und die Überlassung dieses Programmstandes erst nach der hierauf bezogenen Entscheidung des Auftraggebers erfolgt.

Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber neue Programmstände* von Open Source Software zudem nur, nachdem er diese in einer von ihm bereitgehaltenen, geeigneten Testumgebung auf Funktionalität und Eignung für die Zwecke des Auftraggebers erfolgreich getestet hat.

Der Auftragnehmer stellt die Ergebnisse der Pflegeleistungen zusätzlich zur Überlassung an den Auftraggeber auf derjenigen öffentlichen Plattform für Softwareentwicklungsprojekte zur Verfügung, auf der die gepflegte Software* hauptsächlich entwickelt und verwaltet wird. Die Zurverfügungstellung der Ergebnisse der Pflegeleistungen umfasst jeweils, soweit dort vorhanden, auch den ausführbaren Code, die Pflege der Dokumentation, der Software Bill of Materials (SBOM)* und eines Verzeichnisses verwendeter Softwarekomponenten.

8 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

Die Leistungen des Auftragnehmers werden gemäß den Festlegungen in der Leistungsbeschreibung, insbesondere zu den dort vorgesehenen Zeiten, erbracht.

Sind Stundensätze vereinbart, werden Reisezeiten, Reisekosten, Nebenkosten und Materialkosten nicht gesondert vergütet.

9 Termin- und Leistungsplan

Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung (Anlage D01) aus dem endgültigen Angebot (Anlage F02) des Auftragnehmers im Vergabeverfahren. Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarten Lieferungen und Leistungen gemäß dem Terminplan und der Leistungsbeschreibung. Der Terminplan sieht als Meilensteine gekennzeichnete Zeitpunkte für die Bereitstellung von Teilen des Vertragsgegenstandes (Lieferungen und/oder Leistungen) vor.

10 – frei –

11 Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten*

Regelungen zu Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten* ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage D01) und deren Anlagen (s.o. Nummer 1.3) sowie aus dem endgültigen Angebot (Anlage F02) des Auftragnehmers im Vergabeverfahren.

Wiederherstellungszeiten* beginnen mit dem Zugang der Störungs- bzw. Mängelmeldung während der vereinbarten Servicezeiten und laufen während der vereinbarten Servicezeiten. Leichte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Unbeschadet der maximalen Reaktionszeit* hat der Auftragnehmer mit der Störungsbeseitigung stets unverzüglich nach Zugang einer entsprechenden Meldung des Auftraggebers oder der Feststellung einer Störung durch den Auftragnehmer zu beginnen.

12 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat folgende weitere Pflichten:

12.1 Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)

Ergänzend zu Ziffer 16 EVB-IT Erstellungs-AGB sind die Vereinbarungen über die Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests), die während der Vertragsdauer vom Auftraggeber vorgebracht werden, festgelegt in der Leistungsbeschreibung (Anlage D01).

12.2 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich der Leistungsbeschreibung (Anlage D01) und aus der Vorinformation zum Vergabeverfahren.

12.3 Kopier- oder Nutzungssperre*

Die Leistungen des Auftragnehmers weisen keine Kopier- oder Nutzungssperren* auf.

12.4 Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber im endgültigen Angebot (Anlage F02) mit, ob und welche Werkzeuge* für die Erstellung der Individualsoftware*, die für die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware* notwendig sind, verwendet oder entwickelt.

In Ergänzung zu Ziffer 6.2 der EVB-IT Erstellungs-AGB erstreckt sich die Mitteilungspflicht des Auftragnehmers auch auf die für die Erstellung der Werkleistungen insgesamt eingesetzten Werkzeuge*.

13 Mitwirkung des Auftraggebers

Etwaige Mitwirkungen des Auftraggebers ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage D01).

14 Abnahme, Funktionsprüfung

Es erfolgt eine förmliche Abnahme der Software* (Phase 1). Vereinbarungen zum Gegenstand der Abnahme ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage D01). Der Auftragnehmer schuldet die zum Zeitpunkt der Bereitstellung zur Abnahme aktuellste Version der vereinbarten Software*. Zur Abnahme erforderliche Testdaten erstellt der Auftragnehmer.

Die Einzelheiten und Dauer der Test- und Funktionsprüfung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage D01).

15 Mängelhaftung (Gewährleistung)

Es gilt Ziffer 12.3 EVB-IT Erstellungs-AGB mit der Maßgabe, dass für Sachmängel und Rechtsmängel der Software* die Verjährungsfrist nicht vor Ablauf der (Erst-)Laufzeit von 2 Jahren ab Abnahme gemäß Abschnitt F.1 der Leistungsbeschreibung (Anlage D01) endet. Verlängert der Auftraggeber die Betreuungsleistungen des Auftragnehmers gemäß Abschnitt F.1 der Leistungsbeschreibung (Anlage D01), beträgt die Verjährungsfrist 36 Monate statt 24 Monate.

Mängelmeldungen erfolgen gemäß der Leistungsbeschreibung. § 377 HGB findet keine Anwendung. Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten* im Rahmen der Mängelhaftung (Gewährleistung) ergeben sich aus Nummer 11 entsprechend.

16 Haftung

16.1 Abweichende Haftungsregelungen

Ziffern 14.1 und 14.2 EVB-IT Erstellungs-AGB finden keine Anwendung. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Verrichtungs- bzw. Erfüllungsgehilfen (einschließlich von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer) zu vertreten sind. Ziffern 14.3 und 14.5 EVB-IT Erstellungs-AGB bleiben unberührt. § 14 Nr. 2 Buchst. b) VOL/B findet keine Anwendung.

Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang:

- Der Auftraggeber haftet uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen oder auf einer Arglist seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

- Der Auftraggeber haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Er haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet er im Übrigen nicht. Die vorstehenden Sätze 1 bis 3 gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers betroffen ist.
- Eine weitergehende Haftung des Auftraggebers ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers.

16.2 Haftpflichtversicherung

Für die Dauer der Leistungsausführung ist vom Auftragnehmer eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme je Schadensfall in Höhe von mindestens 1 Mio. Euro für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, mindestens zweifach maximiert pro Versicherungsjahr, vorzuhalten.

Die Versicherung muss die Haftung des Auftragnehmers für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung möglicherweise entstehenden Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer abdecken, soweit diese Schadensersatzansprüche in einem Zahlungsanspruch bestehen oder in Geld übergehen können. Im Versicherungsfall muss der Auftraggeber die Leistungsansprüche aus der Versicherung nach dem in der Bundesrepublik geltenden Recht vor einem deutschen Gericht geltend machen können.

Im Falle einer Unterauftragsvergabe muss sich die Versicherung auch auf die Unterauftragnehmer erstrecken, andernfalls ist eine entsprechende Versicherung der Unterauftragnehmer im Hinblick auf die von diesen auszuführenden Leistungen nachzuweisen.

Das Bestehen einer entsprechenden Versicherung ist dem Auftraggeber spätestens zwei Wochen nach Vertragsschluss sowie jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.

17 Vertragsstrafen bei Verzug

Zusätzlich zur Vertragsstrafe gemäß Ziffer 9.3 EVB-IT Erstellungs-AGB wird für jeden Fall einer Überschreitung der gemäß Nummer 11 vereinbarten Reaktions- oder Wiederherstellungszeit für jede angefangene Stunde, in der sich der Auftragnehmer mit seinen Verpflichtungen in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100,00, maximal jedoch EUR 500,00 pro Verzugsfall, vereinbart. Insgesamt darf die kumulierte Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafe nicht mehr als EUR 5.000,00 pro Kalenderjahr betragen.

Darüber hinaus gilt Ziffer 9.3 EVB-IT Erstellungs-AGB mit der Maßgabe, dass die im Termin- und Leistungsplan gemäß Nummer 9 vorgesehenen Fertigstellungstermine für die in Abschnitt E der Leistungsbeschreibung (Anlage D01) geregelten Arbeitspakete als verbindliche Vertragstermine gelten.

Im Übrigen gilt Ziffer 9.4 EVB-IT Erstellungs-AGB mit der Maßgabe, dass ein Vorbehalt des Auftraggebers nicht erforderlich ist.

18 Weitere Vereinbarungen

18.1 Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes*

Die Pflichten in Bezug auf die Übergabe des Quellcodes* von Open Source Software* bleiben von den vereinbarten Abweichungen nach dieser Nummer 18.1 unberührt. Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.

18.2 Datenschutz

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass vom Auftraggeber die Anforderungen der DSGVO und des BlnDSG einzuhalten sind. Der Auftragnehmer berücksichtigt dies bei der Leistungserbringung nach diesem Vertrag.

Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien unverzüglich nach Vertragsschluss und vor Beginn einer Verarbeitung personenbezogener Daten (einschließlich Testdaten) eine schriftliche Vereinbarung, die die gesetzlichen Mindestanforderungen einhält (z.B. gemäß Art. 28 DSGVO).

Für die Zeit nach Beendigung des Vertrages unterwirft sich der Auftragnehmer hinsichtlich seiner Verpflichtungen zum Datenschutz der Kontrolle der/des für das Land Berlin zuständigen Landesdatenschutzbeauftragten.

18.3 Vertraulichkeit, nachvertragliche Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner gegenseitig zugänglich werdenden vertraulichen Informationen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, vertraulich zu behandeln.

Unbeschadet weitergehender Verpflichtungen nach diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag und der Auftragsausführung dem Auftragnehmer aus der Sphäre des Auftraggebers zugänglich gemachten oder zugänglich gewordenen Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder die ein verständiger Dritter als schützenswert und damit vertraulich zu behandeln ansehen würde, geheim zu halten und vor einer Kenntnisnahme unbefugter Dritter wirksam zu schützen. Keine vertraulichen Informationen im Sinne von Satz 1 sind unbeschadet anderweitiger Vertraulichkeitspflichten des Auftragnehmers solche, die allgemein bekannt sind oder ohne ein mitwirkendes Verschulden des Auftragnehmers allgemein bekannt werden, die dem Auftragnehmer bereits vor Abschluss dieses Vertrages bekannt waren oder ihm ohne einen Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages rechtmäßig bekannt werden.

Eine Weitergabe der vom Auftragnehmer geheimzuhaltenden Informationen an Dritte ist nur zulässig, soweit die Weitergabe zur Abwicklung dieses Vertrages erforderlich ist und die Dritten ihrerseits in mindestens gleichem Umfang wie der Auftragnehmer zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt nicht, wenn und soweit der Auftragnehmer zur Offenlegung durch einen rechtskräftigen gerichtlichen Beschluss, eine bestandskräftige behördliche Anordnung oder aufgrund einer zwingenden gesetzlichen Regelung verpflichtet ist.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Vertragsabwicklung nur solche Mitarbeiter einzusetzen, die er zuvor über die ihn treffenden Geheimhaltungs- und Schutzpflichten ausführlich belehrt und auf die Einhaltung dieser Geheimhaltungs- und Schutzpflichten verpflichtet hat. Die Verpflichtungserklärungen sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

Der Auftragnehmer ist weiterhin verpflichtet, bei der Vertragsabwicklung nur solche Unterauftragnehmer oder Erfüllungsgehilfen einzusetzen, die sich ihrerseits zur Einhaltung der den Auftragnehmer treffenden Geheimhaltungs- und Schutzpflichten verpflichtet haben. Die Verpflichtungserklärungen/-vereinbarungen sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

Der Auftragnehmer ist nur nach vorheriger, mindestens in Textform (§ 126b BGB) erklärter Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, den Umstand des Abschlusses dieses Vertrages gegenüber Dritten oder öffentlich als Referenz oder zu Werbezwecken anzugeben. Die Zustimmung gilt für den Fall erteilt, dass sich der Auftragnehmer in einem der Vertraulichkeit unterfallenden Vergabeverfahren eines öffentlichen Auftraggebers beteiligt und dort Referenzen zu benennen sind.

Sämtliche nach diesem Vertrag bestehenden Vertraulichkeits-, Geheimhaltungs- und Schutzpflichten bleiben von einer Beendigung dieses Vertrages unberührt und bestehen fort.

18.4 Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte, Abtretung

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien als solche berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Leistungsverweigerung.

Macht der Auftragnehmer ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht geltend, so ist er verpflichtet, denjenigen Betrag zu beziffern, wegen dessen er das Recht geltend machen will. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Geltendmachung durch Sicherheitsleistung in Höhe des bezifferten Betrages abzuwenden. Anstelle der Annahme der angebotenen Sicherheitsleistung kann der Auftragnehmer Zahlung verlangen, sofern er gleichzeitig Zug um Zug Sicherheit für einen etwaigen Rückzahlungsanspruch leistet. Sicherheit kann durch Bürgschaft geleistet werden. Die Bürgschaft muss die Erklärung enthalten, dass auf die Einrede der Vorausklage verzichtet wird, das Recht auf Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages ausgeschlossen ist und Ansprüche aus der Bürgschaft nicht vor der Verjährung der gesicherten Ansprüche selbst verjähren. Leistungsansprüche aus der Bürgschaft müssen nach dem in der Bundesrepublik geltenden Recht vor einem deutschen Gericht geltend gemacht werden können. Die Kosten der Sicherheitsleistung hat der Auftragnehmer in dem Umfang zu tragen, in dem die Geltendmachung des Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechtes unberechtigt war.

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne dessen vorherige, mindestens in Textform (§ 126b BGB) erklärte Zustimmung nicht abgetreten werden.

18.5 Mitwirkung bei Beendigung

Unbeschadet weitergehender Verpflichtungen nach der Leistungsbeschreibung unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber bereits vor der Beendigung des Vertragsverhältnisses bei der Vorbereitung einer Übertragung und reibungslosen Übergabe oder Fortsetzung der vertragsgegenständlichen Leistungen an einen nachfolgenden Leistungserbringer. Bei der Übergabe ist der Auftragnehmer zur Kooperation mit dem Auftraggeber und dem nachfolgenden Leistungserbringer verpflichtet.

Der Auftraggeber wird zur Übertragung der vertragsgegenständlichen Leistungen an einen nachfolgenden Leistungserbringer gegebenenfalls ein Vergabeverfahren durchführen und den Interessenten, Bewerbern bzw. Bietern in diesem Verfahren eine eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung zur Verfügung stellen oder eine solche Leistungsbeschreibung öffentlich bekannt machen. Soweit dies unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben erforderlich ist, ist der Auftraggeber dazu berechtigt, Informationen über die Ausführung dieses Vertrages zur Abfassung der Leistungsbeschreibung zu verwenden, soweit keine Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse oder gesetzlich geschützte Daten des Auftragnehmers betroffen sind.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei der Erstellung der vorgenannten Leistungsbeschreibung in zumutbarem Umfang zu unterstützen. Der Auftragnehmer hat insbesondere diejenigen Informationen über die Ausführung dieses Vertrages zur Verfügung zu stellen, über die er unschwer Auskunft erteilen kann und über die der Auftraggeber nicht, nicht vollständig oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verfügt.

18.6 Vertragssprache

Vertragssprache ist ausschließlich die deutsche Sprache. Sämtliche Korrespondenz zwischen den Parteien im Zuge der Vertrags- bzw. Leistungsabwicklung hat in deutscher Sprache zu erfolgen.

18.7 Weitere und Sonstige Vereinbarungen, Änderungen und Ergänzungen

Weitere, vorrangige Vereinbarungen ergeben sich aus den Zusätzlichen und Besonderen Vertragsbedingungen (Anlagen E03 und E04).

Sofern gemäß Nummer 4.1 dieses Vertrags und der Leistungsbeschreibung (Anlage D01, Abschnitt D.4) ausnahmsweise proprietäre Software eingesetzt werden soll, schließen die Parteien eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zur Regelung der Einzelheiten (s.o. Nummer 4.1).

Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages, einschließlich dieser Vereinbarung über die Schriftform, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform (§ 126b BGB), es sei denn, dass die Vertragsparteien im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbaren. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

*** Ende der EVB-IT-Erstellung***

Version 2.1 (Stand 23.09.2026)